

Stadt Ulm

Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Internationalen Ausschusses der Stadt Ulm

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 10.05.2000, mit Änderungen vom 24.03.2004 und 18.11.2009, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Internationalen Ausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, findet Verhältniswahl statt; liegt nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, findet Mehrheitswahl statt.
- (3) Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt. Eine Urnenwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahlbezirke

Das Wahlamt bildet für die Zulassung der Wahlbriefe und Auszählung der Stimmzettel eine ausreichende Anzahl an Briefwahlbezirken.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlausschuss
Der Oberbürgermeister beruft einen Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Leiter des Wahlamts als Vorsitzendem und 4 Beisitzern/-innen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Wahlvorstände
Für jeden Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, dessen Mitglieder durch den Oberbürgermeister berufen werden. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und 3 Beisitzern/-innen. Die Funktionen des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/-in sowie ihrer Stellvertreter werden von Bediensteten der Stadt Ulm wahrgenommen.
- (3) Zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der/die Vorsitzende Hilfskräfte heranziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sein müssen.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und mindestens ein/-e Beisitzer/-in oder deren Stellvertretung anwesend sind.
- (5) Der/die Schriftführer/-in fertigt über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten in Ulm ununterbrochen mit der Hauptwohnung gemeldet sind.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die

1. am Wahltag
 - a) wahlberechtigt sind;
 - b) abweichend von § 4 seit mindestens einem Jahr in Ulm ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind;
2. am Tag des letzten Termins zur Abgabe eines Wahlvorschlags eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Es sollen nur Wahlbewerber/-innen vorgeschlagen werden, die über die zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Sachkunde und über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen.

(3) Nicht wählbar sind Ausländerinnen und Ausländer, die

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 6 Wählerverzeichnis, Versand der Briefwahlunterlagen

(1) Das Wahlamt führt im landeseinheitlichen Verfahren ein elektronisches Wählerverzeichnis, in welches die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung eingetragen sind. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlamt macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann
2. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragt werden können.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten. Während dieser Zeit kann jeder/jede Wahlberechtigte, der/die das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, die Berichtigung beantragen. Der Antrag wird beim Wahlamt schriftlich oder zur Niederschrift gestellt.

(4) Das Wahlamt sendet jeder/-m Wahlberechtigten, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, die Briefwahlunterlagen samt Stimmzettel unaufgefordert zu und informiert auf geeignete Weise über die Art und Weise der Wahl sowie den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe dem Wahlamt zugesandt werden müssen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Das Wahlamt gibt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag die Wahl in geeigneten Presseorganen öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Wahlbekanntmachung beim Wahlamt während der üblichen Öffnungszeiten eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden vom Wahlamt frühestens am Tag nach der Wahlbekanntmachung entgegengenommen.
- (3) Ein Wahlvorschlag kann bis zu 5 Bewerber/-innen enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (4) Wahlvorschläge müssen mindestens von 10 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Jede/-r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bewerber/-innen können ebenfalls Unterstützungsunterschriften leisten.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist von jedem/-r Bewerber/-in eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt wird, die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen und keine Mitgliedschaft in einer in Deutschland verbotenen Organisation besteht.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden (Wahlberechtigte/-r), die befugt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen des Wahlamts und des Wahlausschusses entgegenzunehmen.
- (7) Für den Wahlvorschlag mit den Unterstützungsunterschriften und für die Erklärungen der Bewerber/-innen dürfen nur amtliche Formulare verwendet werden. Die Formulare sind beim Wahlamt erhältlich und müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben ausgefüllt werden.

§ 8 Vorprüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- 1) Das Wahlamt prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und auf Einhaltung dieser Wahlordnung. Stellt es Mängel fest, so benachrichtigt es sofort die Vertrauensperson und fordert sie zu deren Behebung bis zum Ende der Einreichungsfrist auf.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist durch den Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn er nicht
 1. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Wahlamt eingegangen ist;
 2. auf dem vorgeschriebenen Formular eingereicht worden ist;
 3. die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterstützungsunterschriften aufweist.
 4. mehr als eine Bewerberin / einen Bewerber enthält.
- (3) Ein/-e Wahlbewerber/-in ist durch den Wahlausschuss zu streichen, wenn
 1. er/sie nicht wählbar ist;
 2. er/sie so mangelhaft bezeichnet ist, dass die Person nicht feststeht;
 3. die geforderte Erklärung nach § 7 Abs. 5 fehlt.
- (4) Unterstützungsunterschriften sind ungültig, wenn
 1. die Formblätter nicht vollständig ausgefüllt sind;
 2. die Unterschrift des/der Unterzeichners/-in fehlt.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in geeigneten Presseorganen bekannt gemacht.

§ 9 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Die Stimmzettel werden als Einheitsstimmzettel hergestellt. Der Einheitsstimmzettel enthält die einzelnen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die für die Wahlen bestimmten Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und von einheitlicher Größe und Farbe sein.

§ 10 Wahltag, Wahlzeit

(1) Der Oberbürgermeister legt den Wahltag fest bzw. den Tag, an dem die Briefwahlunterlagen spätestens eingehen müssen.

§ 11 Briefwahl

(1) Durch Briefwahl wird gewählt, indem

1. der Stimmzettel persönlich kennzeichnet, in den amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl gelegt wird und dieser Umschlag verschlossen wird,
2. die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages unterschrieben wird,
3. der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen wird,
4. der Wahlbrief durch das auf dem Wahlbrief aufgedruckte Postunternehmen oder auf andere Weise rechtzeitig dem Wahlamt zugesandt wird. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt abgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(3) Wahlbriefe, die dem beauftragten Postunternehmen in amtlichen Wahlbriefumschlägen zur Beförderung übergeben werden, brauchen von den Wählern/-innen nicht freigemacht zu werden.

§ 12 Wahlhandlung, Stimmabgabe

(1) Die Wähler/-innen haben dem Wahlamt bzw. der Stelle, die auf dem Wahlbrief aufgedruckt ist, die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass die Wähler/-innen den Stimmzettel persönlich oder nach Absatz 2 Satz 2 gekennzeichnet haben.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(3) Bei Verhältniswahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber/-innen, denen eine Stimme gegeben werden soll, durch ein Kreuz hinter den vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet wird,
2. Bewerber/-innen, denen zwei oder drei Stimmen gegeben werden soll, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt gekennzeichnet wird.

Der Stimmzettel kann auch im Ganzen gekennzeichnet werden, indem das Kästchen auf dem

Stimmzettel „Kennzeichnung im Ganzen“ angekreuzt wird. Durch die Kennzeichnung im Ganzen gilt jeder Bewerber/jede Bewerberin als mit einer Stimme gewählt.

(4) Bei Mehrheitswahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass Bewerber/-innen, denen eine Stimme gegeben werden soll,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einen Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namen als gewählt gekennzeichnet werden

§ 13 Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheiden die Briefwahlvorstände.

(2) Nachdem der späteste Zeitpunkt zur Einreichung der Briefwahlunterlagen verstrichen ist, öffnet ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein ungültig oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit erhoben, so werden die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und entsprechend Absatz 3 behandelt. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der/die Wähler/-in die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

(4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift gefertigt, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

§ 14 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
2. nicht amtlich hergestellt sind;
3. keine gültige Stimme enthalten;
4. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
5. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten;
6. mehr gültige Stimmen enthalten, als ausländische Vertreter zu wählen sind.

Als ungültige Stimmzettel gelten auch Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten.

§ 15 Wahlergebnis, Sitzverteilung

(1) Der Briefwahlvorstand ermittelt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Briefwähler,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/-innen abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Wahlergebnisse der Briefwahlbezirke werden dem Wahlamt übermittelt, das die Ergebnisse für die Stadt zusammen stellt.

(4) Bei Verhältniswahl werden die Sitze vom Wahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen verteilt (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(5) Findet Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Das Wahlamt macht das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneten Presseorganen bekannt.

§ 16 Schlussbemerkung

In Zweifelsfällen sind, was das Wahlverfahren und die Ergebnisermittlung anbelangt, die Vorschriften der Kommunalwahlordnung heranzuziehen.

Stadt Ulm
Bürgerdienste
- Wahlamt -